



Inhalt	Seite
--------	-------

Satzung ü. d. Verlängerung d. Veränderungssperre Nr. 648 f. d. Flurstücke Nr. 589/9 u. 589/60 Gemarkung Freimann (Otto-Sendtnr-Str. 4) v. 23. Dezember 2009	25
--	----

Bekanntmachung ü. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1995 d. Landeshauptstadt München Welfenstr. (südl.), Schwester-Eubulina-Platz, Tassiloplatz, Bahnlinie München – Rosenheim (nördl.) v. 20. Januar 2010	26
---	----

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbez. 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Für d. Planungsgebiet 1. Flächennutzungsplan Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich IV/28 Aubing-Ost-Str. (südl.), Hornberger Str. (westl.), Bahnlinie München-Pasing-Buchloe (nördl.), Berberichweg (östl.), Joseph-Suder-Bogen (östl.) 2. Bebauungsplan Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1977 Aubing-Ost-Str. (südl.), Hornberger Str. (westl.), Bahnlinie München-Pasing-Buchloe (nördl.), Berberichweg (östl.), Joseph-Suder-Bogen (östl.)	26
--	----

Vollzug d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u. d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Dachauer Str. 665, Stadtteil Allach-Untermenzing Fa. MTU Aero Engines GmbH Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG	27
---	----

Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 17.12.2009	27
---	----

Vollzug d. Wassergesetze Bekanntmachung d. Bachauskehrtermine 2010 Bekanntmachung ü. d. Räumung d. Stadtrandbäche 2010	30
--	----

Vollzug d. Landesstraß- u. Verordnungsgesetzes Öffentl. Bekanntmachung einer sicherheitsrechtl. Allgemeinverfügung (Münchner Sicherheitskonferenz 2010)	31
--	----

Unterstützung freier Träger b. d. Übernahme v. Trägerschaften f. Kindertageseinrichtungen	33
--	----

Grundsteuer u. Gewerbesteuervorauszahlungen f. d. Fälligkeit am 15. Februar 2010	33
---	----

Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen	34
-------------------------------------	----

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher	34
---	----

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher	34
--	----

Nichtamtlicher Teil	
---------------------	--

Buchbesprechungen	35
-------------------	----

**Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 648
für die Flurstücke Nr. 589/9 und 589/60
Gemarkung Freimann
(Otto-Sendtnr-Straße 4)
vom 23. Dezember 2009**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre Nr. 648 für die Flurstücke Nr. 589/9 und 589/60 der Gemarkung Freimann (Otto-Sendtnr-Straße 4) - Satzung vom 17.12.2008, MüABl. 2009, Seite 2 - wird um ein Jahr verlängert.
- (2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 23.02.2011.

Der Stadtrat hat die Satzung am 02. Dezember 2009 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1

BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 23. Dezember 2009 Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1995
der Landeshauptstadt München
Welfenstraße (südlich), Schwester-Eubulina-Platz,
Tassiloplatz, Bahnlinie München - Rosenheim (nördlich)
vom 20. Januar 2010**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 02.12.2009 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1995 als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Erläuternder Hinweis:

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I/25 Welfenstraße (südlich), Schwester-Eubulina-Platz, Tassiloplatz,

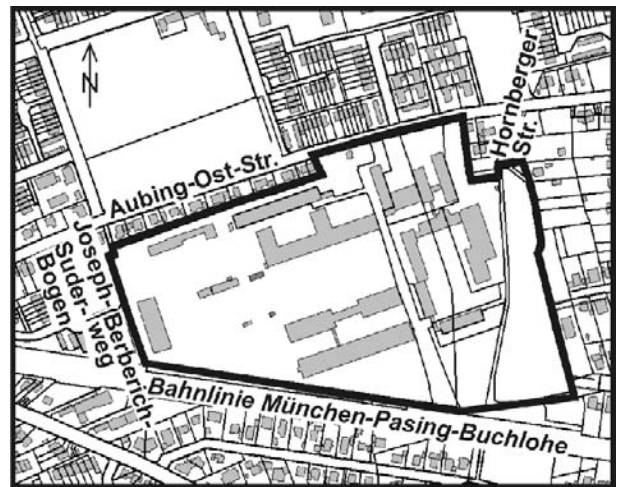
Bahnlinie München - Rosenheim (nördlich) im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

München, den 20. Januar 2010 Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Für das Planungsgebiet

1. Flächennutzungsplan

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV/28

Aubing-Ost-Straße (südlich),
Hornberger Straße (westlich),
Bahnlinie München-Pasing-Buchloe (nördlich),
Berberichweg (östlich),
Joseph-Suder-Bogen (östlich)

2. Bebauungsplan

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1977

Aubing-Ost-Straße (südlich),
Hornberger Straße (westlich),
Bahnlinie München-Pasing-Buchloe (nördlich),
Berberichweg (östlich),
Joseph-Suder-Bogen (östlich)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
vom 3. Februar 2010 mit 3. März 2010 durchgeführt.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnraum in einem Gebiet mit eigenständigem Charakter, in dem vielfältige Typologien für die Bebauung ermöglicht werden. Ein weiteres Ziel ist die Ergänzung der sozialen Infrastruktur durch die Errichtung der erforderlichen Kindertagesstätten für das Planungsgebiet, aber auch für die Umgebung. Die Durchlässigkeit des Gebietes für Fußgänger und Radfahrer soll gewährleistet sein, insbesondere zwischen Aubing-Ost-Straße und S-Bahnhof Leienfelsstraße.

Der Erschließungsaufwand soll minimiert werden.

Es soll ein System unterschiedlicher, sich ergänzender Freiflächen zur Gewährleistung einer guten Versorgung des Wohngebietes gesichert und hergestellt werden. Die Funktionen des Naturhaushaltes sollen aufrechterhalten werden und die Eingriffe in Natur und Landschaft so weit wie möglich vermieden bzw. verringert und minimiert werden.

Die Planunterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 3. Februar 2010 mit 3. März 2010 an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion West**, Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Neuaußing**, Radolfzeller Straße 15 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 233-24577, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, Zimmer Nr. 411 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 233-22830, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 3. März 2010 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines am 20.04.2010 in diesem Blatt.

München, 18. Januar 2010 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Dachauer Str. 665, Stadtteil Allach-Untermenzing
Fa. MTU Aero Engines GmbH
Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG**

Die Firma MTU Aero Engines GmbH beabsichtigt, ihren 2003 stillgelegten Prüfstand 12 b für Prüfläufe mit einem Hubschraubertriebwerk zu reaktivieren und diesen in die mit Bescheid vom

06.05.08 genehmigte Prüfstandsanlage 3 für Wellenleistungsprüfstände zu integrieren. Für die Anlagenerweiterung beantragte sie mit Schreiben vom 26.11.09 die Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG.

Für das Vorhaben war gemäß §§ 3a ff. und Nr. 10.6.3 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Insbesondere bleiben die in der Genehmigung der Prüfstandsanlage 3 zur Emissionsbegrenzung festgelegten Parameter auch nach Inbetriebnahme des neu hinzukommenden Einzelprüfstands 12 unverändert.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalles kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 13, Zimmer 3042 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-4 77 47) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter der Telefonnummer 089/233-4 77 47 eingeholt werden.

München, 29. Januar 2010

Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 13

Freistellung - Bekanntmachung -

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 17.12.2009 - Az. : 61121-611pf/024-2305#003 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die Flurstücke Nummer 862/6 (Größe etwa 62m²), 867/3 (Größe etwa 88m²), 915 (Größe etwa 11791m²), 915/6 (Größe etwa 812m²), 915/7 (Größe etwa 1407m²), 915/8 (Größe etwa 3838m²), 915/9 (Größe etwa 3329m²), 915/10 (Größe etwa 2423m²), 915/12 (Größe etwa 14568m²), 915/14 (Größe etwa 7611m²), 915/15 (Größe etwa 2610m²), 915/16 (Größe etwa 8546m²), 915/17 (Größe etwa 17393m²), 915/18 (Größe etwa 3625m²), 915/19 (Größe etwa 3051m²), 915/20 (Größe etwa 1793m²), 915/21 (Größe etwa 2477m²), 915/22 (Größe etwa 4710m²), 915/23 (Größe etwa 6785m²), 915/24 (Größe etwa 6456m²), 915/25 (Größe etwa 2408m²), 915/26 (Größe etwa 4401m²), 915/27 (Größe etwa 5667m²), 915/28 (Größe etwa 3966m²), 915/29 (Größe etwa 281m²), 915/41 (Größe etwa 3970m²), 917 (Größe etwa 405m²), 923 (Größe etwa 9207m²), 923/2 (Größe etwa 137m²), 957/1 (Größe etwa 3262m²), 1029 (Größe etwa 14030m²), 1029/2 (Größe etwa 27m²) in der Stadt München, Gemarkung Pasing, Streckennummer 5500, München Hbf – Regensburg Hbf, wird zum 23.12.2009 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

2. Der Antrag für die Flurstücke Nummer 936 (Größe etwa 5156m²), 969/2 (Größe etwa 29m²) und 1032 (Größe etwa 33456m²) in der Stadt München, Gemarkung Pasing, Streckennummer 5500, München Hbf – Regensburg Hbf, wird abgelehnt.

3. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage 1 beigelegte Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 09.04.2009.

(Zur Bekanntmachung der Freistellung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München dient ein Übersichtsplan mit schraffierter Freistellungsfläche.)

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089 / 5 48 56 -121) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

München, 17. Dezember 2009

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Im Auftrag
Lausberg

**Vollzug der Wassergesetze
Bachauskehrtermine 2010**

Bachauskehrtermine 2010 für die Stadtbäche

Für die diesjährige Bachauskehr der Stadtbäche werden folgende Termine festgesetzt:

Die nachstehenden Zeiten gelten für das Öffnen und Schließen der Schleusen.

1. Stadtbäche links der Isar

1.1 Fabrikbach - Stadtmühlbach - Stadtsägmühlbach - Schwabinger Bach - Eisbach - Oberstjägermeisterbach - Garchinger Mühlbach und Nebenbäche im Englischen Garten.

Absenkung vom

Samstag, den 06. März 2010 07.00 Uhr bis

Freitag, den 26. März 2010 07.00 Uhr

Die nächste turnusmäßige Bachauskehr für den Fabrikbach und die anschließenden Gewässer findet voraussichtlich im Herbst 2011 statt.

1.2 Westermühlbach - Glockenbach - Westlicher Stadtgrabenbach - Köglmühlbach - Schwabinger Bach bis Eisbach

Samstag, den 10. April 2010 07.00 Uhr bis

Freitag, den 23. April 2010 07.00 Uhr

1.3 Pasing-Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal und Schwarze Lacke

Freitag, den 01. Oktober 2010 07.00 Uhr bis

Freitag, den 15. Oktober 2010 07.00 Uhr

2. Stadtbäche rechts der Isar

Auer Mühlbach - Kunstmühlennebenbach - Kegelhofbach - Aubach - Freibadbächl

Samstag, den 30. Oktober 2010 07.00 Uhr bis

Freitag, den 12. November 2010 07.00 Uhr

Isar-Werkkanal (SWM):

Der Werkkanal wird 2010 durch die SWM im selben Zeitraum wie der Auer Mühlbach und dessen anschließenden Gewässer abgesenkt.

Zweck der Bachauskehr:

Während der Bachauskehr im Herbst werden Schäden von den jeweiligen Unterhaltspflichtigen eigenverantwortlich festgestellt und behoben. Dies trifft insbesondere auch für Überbauungen von Bachstrecken zu.

Rechtsgrundlage:

Die Unterhaltslast der Gewässer dritter Ordnung liegt gemäß Art. 43 Abs. 1 Ziff. 3 BayWG bei der Landeshauptstadt München (Baureferat - HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt), Friedenstraße 40, 81660 München.

Die für Dritte (z. B. Unternehmer von Wassernutzungsanlagen) aufgrund besonderer Rechtstitel bestehende Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Gewässer bleibt jedoch unberührt (Art. 43 u. 44 BayWG). Es wird ausdrücklich vermerkt, dass die Landes-

hauptstadt München, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt, berechtigt ist, die anfallenden Räumungs- und Instandsetzungskosten von den Beteiligten zurückzufordern (Art. 47 Abs. 2 Ziff. 3 in Verbindung mit Art. 50 BayWG). Beteiligte im Sinne des Art. 50 BayWG sind wie bisher die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger und diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren.

Hinweis für die Fischereiberechtigten:

Die in Vertiefungen der Gerinne etwa zurückbleibenden Fische sind, wenn sie nicht ungefährdet an Ort und Stelle belassen werden können, von den Fischereiberechtigten oder ihren Beauftragten rechtzeitig einzufangen und in andere Gewässer umzusetzen.

Allgemeine Hinweise:

Die Uferanlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken sowie die vorübergehende Lagerung des Räumgutes zu dulden. Wer die anfallenden Unterhaltsarbeiten an der ihn betreffenden Gewässerstrecke auch weiterhin selbst auszuführen gedenkt, wird ersucht, dies spätestens 8 Tage vor dem jeweiligen Absperrungstermin der Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt, J 32, Friedenstraße 40, 81660 München, Tel.: 233 - 61420, mitzuteilen.

Das Betreten der Bachläufe ist nur den Instandsetzungsberechtigten gestattet.

München, 11. Januar 2010 Landeshauptstadt München
Baureferat – HA Ingenieurbau J 3
Wasserbau und
Bauwerksunterhalt

Räumung der Stadtrandbäche 2010

Für die diesjährige Räumung der Stadtrandbäche und Gräben im Stadtrandgebiet werden folgende Termine festgesetzt:

1. Wenzbach und Harlachinger Quellbach
03.05. - 07.05.2010

2. Speckbach und Erlbach, einschließlich der Entwässerungsgräben Lochhausen
10.05. - 28.05.2010

3. Lochhauser Fischbach – Langwieder Bach
31.05. - 25.06.2010

4. Abfluss Langwieder See und Entwässerungsgräben im Gebiet Aubing, Langwied und Lochhausen (Lohwiesengraben, Emmeringer Bach, Tiefengraben), Scharinenbach und Gröbenbach einschl. ihrer Zuflussgräben (Entwässerungsgräben der Kolonie II)
28.06. - 30.07.2010

5. Hartmannshofer Bächl, Schwabenbächl
08.11. - 19.11.2010

6. Reigersbach - Feldmochinger Mühlbach (Dorf-, Stein-, Füssl-, Umlaufgraben, Schrederbächl, Kälbergraben)
03.05. - 28.05.2010

7. Würmhölzlgraben, Kalterbach einschl. Zuflussgräben, Saubach
07.06. - 18.06.2010

8. Krautgartengraben, Brunnbach, Brunnthaler
Quellenbach

26.04. - 30.04.2010

9. Truderinger Hüllgraben, Hüllgraben

28.06. - 16.07.2010

10. Bäche im Moosgrund

Breitenbach - Hirlgraben - Gleißbach – Sechserbach
Dornbach – Abfanggraben – Entwässerungsgräben in
der Siedlung Johanneskirchen

14.06. - 23.07.2010

Die Räumung innerhalb dieser Termine beschränkt sich auf Arbeiten zur Gewährleistung des Wasserabflusses. Mäharbeiten an den Böschungen werden in der Zeit von Mitte August bis November 2010 durchgeführt.

Meldung von Schäden:

Größere Schäden an Wasserbauten sowie die Durchführung von umfangreichen Instandsetzungs- oder Erneuerungsarbeiten sind dem Baureferat - HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt, Friedenstr. 40, 81660 München, Tel. 233 - 61420 schriftlich oder mündlich zu Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

Erhaltung des Fischbestandes:

Auf die Erhaltung des Fischbestandes ist bei den Räumungsarbeiten größte Rücksicht zu nehmen. Die in Vertiefungen der Gerinne etwa zurückbleibenden Fische sind, wenn sie nicht ungefährdet an Ort und Stelle belassen werden können, von den Fischereiberechtigten oder ihren Beauftragten rechtzeitig einzufangen und in andere Gewässer einzusetzen.

Rechtsgrundlage:

Diese Bekanntmachung stützt sich auf Art. 43, Abs. 1, Ziff. 3 BayWG, wonach die Unterhaltslast der Gewässer dritter Ordnung bei der Landeshauptstadt München (Baureferat - HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt) liegt. Die für Dritte (z. B. Unternehmer von Wassernutzungsanlagen) aufgrund besonderer Rechtstitel bestehende Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer bleibt jedoch unberührt.

Es wird ausdrücklich vermerkt, dass die Landeshauptstadt München, Baureferat - HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt berechtigt ist, die anfallenden Kosten für Räumung und Instandsetzung von den Beteiligten zurückzufordern (Art. 47, Abs. 3 in Verbindung mit Art. 50 BayWG). Beteiligte im Sinne des Art. 50 BayWG sind wie bisher die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger und diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren.

Allgemeiner Hinweis:

Die Uferanlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken sowie die vorübergehende Lagerung des Räumgutes zu dulden.

Wer die anfallenden Unterhaltsarbeiten an den ihn betreffenden Gewässerstrecken auch weiterhin selbst auszuführen gedenkt, wird ersucht, dies bis spätestens 8 Tage vor dem jeweiligen Räumungstermin der Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt, Friedenstr. 40, 81660 München, Tel. 233 - 61420 mitzuteilen.

Das Betreten der Bachläufe ist nur den Instandsetzungsberechtigten gestattet.

München, 12. Januar 2010

Landeshauptstadt München
Baureferat - HA Ingenieurbau J 3
Wasserbau und
Bauwerksunterhalt

Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes Öffentliche Bekanntmachung einer sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung

Bekanntmachung

Die Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat - erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Zeit vom **05.02.2010, 06.00 Uhr**, bis einschließlich **07.02.2010, 15.00 Uhr**, wird im Umgriff des Hotels Bayerischer Hof, Promenadeplatz, ein Sicherheitsbereich eingerichtet. Der Bereich umfasst den Promenadeplatz, die Kardinal-Faulhaber-Straße, die Karmeliterstraße und die Hartmannstraße - jeweils vollständig - sowie die Pacellistraße, die Prannerstraße und die Maffeistraße - jeweils teilweise -. Der genaue Umgriff ist der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Zutritt zu dem unter Nummer 1 genannten Bereich haben nur an der Münchner Sicherheitskonferenz 2010 teilnehmende Personen, die akkreditiert sind und über entsprechende Ausweise verfügen, oder Personen, die ein sonstiges berechtigtes Interesse gegenüber der Polizei nachweisen können. Als akkreditiert gelten auch Personen mit einem Dienstaussweis der Sicherheitsbehörde (Kreisverwaltungsreferat) mit dem rückwärtigen Aufdruck „Umfassendes Betretungs-, Überprüfungs- und Anordnungsrecht, Berechtigung zur Erhebung von Verwarnungsgeldern im Dienst für das Kreisverwaltungsreferat München – Sicherheitsbehörde“.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 05.02.2010, 06.00 Uhr, in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung am 29.01.2010 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.
4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Der Bescheid ist kostenfrei.

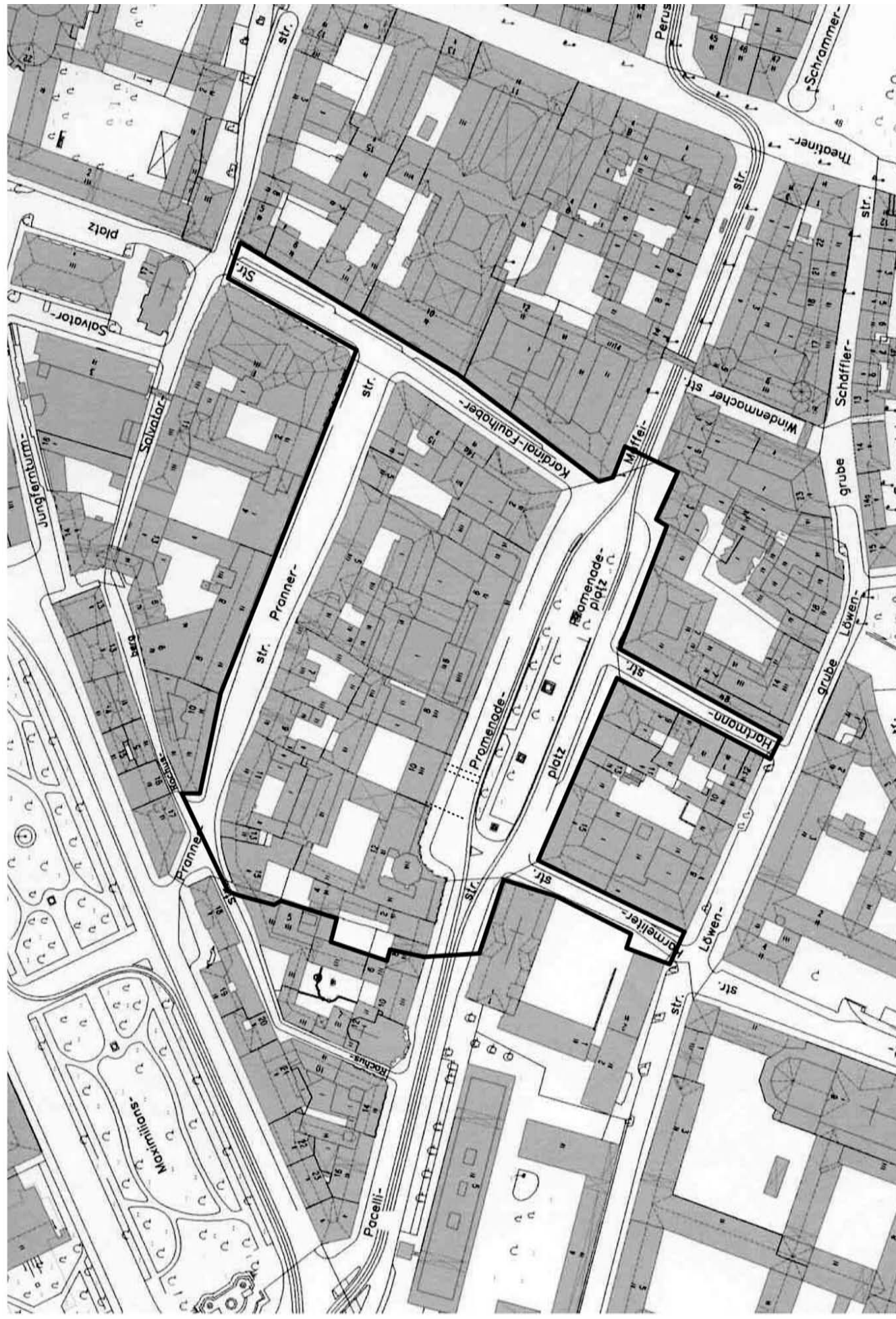
Hinweis:

Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung kann unmittelbarer Zwang ohne vorausgehende Androhung angeordnet werden.

Die vollständige Ausfertigung dieser Allgemeinverfügung kann im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 19, 80337 München, Raum 2048, zu den üblichen Parteienverkehrszeiten (Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Freitag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

München, 29. Januar 2010

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Dr. Reif
Stadtdirektor



Unterstützung freier Träger bei der Übernahme von Trägerschaften für Kindertageseinrichtungen

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Betriebsträgerschaft für folgende Einrichtungen freigemeinnützigen oder sonstigen Trägern zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung mit Betriebserlaubnis zu übertragen:

- 9. Stadtbezirk Neuhausen-Nymphenburg
In der „Hanebergstraße“ wird Hort mit 50 Plätzen für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Frühjahr 2011 baulich fertiggestellt. Die Einrichtung ist in ein Wohngebäude integriert.
- 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing
In der „Agnes-Bernauer-Straße“ wird eine Kooperationseinrichtung mit 24 Plätzen für Kinder unter drei Jahren und 50 Plätzen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt bis zum Herbst 2010 baulich fertiggestellt. Die Einrichtung ist ein Festbau.
- 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied
In der „Pretzfelder-/Colmdorfstraße östlich“ wird eine Kooperationseinrichtung mit 24 Plätzen für Kinder unter drei Jahren und 50 Plätzen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt bis zum Ende 2010 baulich fertiggestellt. Die Einrichtung ist in ein Wohngebäude integriert.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Terminangaben um voraussichtliche Baufertigstellungstermine handelt.

Für die Überlassung von Betriebsträgerschaften wird um Beachtung folgender Bedingungen gebeten:

- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei. In den Einrichtungen gilt die Satzung über den Besuch der Kooperationseinrichtungen und Kindertagesstätten der Landeshauptstadt München (Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättensatzung). Der Gebührenrahmen wird von der Landeshauptstadt München vorgegeben, eine Staffelung der Entgelte ist vorzusehen.
- Die Höhe des vertraglich vereinbarten Defizitausgleichs für den Kindergarten beträgt 95%, für die Krippe 100 % des anerkannten Betriebskostendefizits; die Bemessungsgrundlage für den Defizitausgleich darf nicht höher sein als die Betriebskosten einer vergleichbaren Einrichtung in städtischer Trägerschaft. Die Instandhaltung der Baulichkeiten und Anlagen obliegt der Landeshauptstadt München.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebots in München vornehmen. Eine Überlassung ist auch ausgeschlossen, wenn andere Träger, die dem selben Dachverband angehören, oder der Dachverband in seinen Einrichtungen selbst ihr Platzangebot reduzieren und finanziell oder hinsichtlich des Leistungsangebots eine Verknüpfung zwischen dem bisherigen und dem neuen Träger festzustellen ist.
- Der Träger hat die Tatsache seiner Förderung durch freiwillige Zuschüsse durch die Landeshauptstadt München im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit ausreichend zu berücksichtigen. Die näheren, auf einen Stadtratsbeschluss beruhenden Vorgaben, werden dem Träger mit den Bewerbungsunterlagen übermittelt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit die Kriterien für die Förderung nichtstädtischer Träger überarbeitet werden und davon unter Umständen auch die Bedingungen für die Überlassung von Betriebsträgerschaften betroffen sein könnten. Die oben dargestellten Voraussetzungen gelten deshalb nur vorbehaltlich einer vor Vertragsabschluss erfolgenden Änderung der Überlassungsbedingungen durch den Stadtrat. Die Bewerber, die sich nach derzeit geltenden Kriterien beworben haben, würden in diesem Fall rechtzeitig über die Einzelheiten der Änderung informiert und Gelegenheit erhalten zu entschei-

den, ob sie ihre Bewerbung zu den neuen Überlassungsbedingungen aufrecht erhalten.

- Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung bis 01.03.2010 dem Schulreferat – F5 Sg. 3, Neuhauser Str. 39, 80331 München zuzuleiten. In der Bewerbung ist insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen für die Betriebs- und Pflegeerlaubnis gemäß Art. 9 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) erbracht und die Fördervoraussetzungen nach Art. 18, 19 BayKiBiG erfüllt werden können. Für Auskünfte stehen Frau Birzer und Fr. Wünsch, Tel.: (089) 233 / 26048 bzw. (089) 233 / 26049 zur Verfügung. Nach Ablauf der Frist werden allen Interessierten die erforderlichen Unterlagen für die ausführliche Bewerbung um dieses Projekt zugeleitet. Anhand dieser Unterlagen ist dann innerhalb der gesetzten Frist eine ausführliche und eingehendere Darstellung erforderlich.

München, 19. Januar 2010

Schul- und Kulturreferat
Fachabteilung 5
Sachgebiet 3

Elisabeth Weiß-Söllner
Stadtschulrätin

Grundsteuer und Gewerbesteuvorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. Februar 2010

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das **I. Quartal 2010** fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuvorauszahlungen bis spätestens

15. Februar 2010

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldscheine werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder eine entsprechende Ermächtigung rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die - im letzten Bescheid angeführte - **dreizehnstellige** Kassenkonto-Nummer anzugeben.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:

Die Teilnahme am Abbuchungsverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die lästige Terminüberwachung und dem Kassen- und Steueramt zusätzlichen Aufwand.

Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten in München

Postbank München	Kto.-Nr. 919803	BLZ 700 100 80
Stadtsparkasse München	Kto.-Nr. 203000	BLZ 701 500 00
HypoVereinsbank München	Kto.-Nr. 81300	BLZ 700 202 70

München, 15. Januar 2010

Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt

mer 5.139 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 15.03.2010 eingesehen werden.

München, 29. Januar 2010

Baureferat
Verwaltung und Recht

Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtlichen Verfügungen bekannt:

Für den 4. Stadtbezirk:

Die Teilstrecke der **Adams-Lehmann-Straße** zwischen der Grenze der Anwesen Haus Nr. 87 und Haus Nr. 89 (= km 0,234) und der westlichen Grundstücksgrenze des Anwesens Haus Nr. 109 (= km 0,436) wird mit Wirkung zum 12.02.2010 zur Ortsstraße gewidmet.

Für den 11. Stadtbezirk:

Widmungen:

Die Gesamtstrecke des **Schneeheideangers** zwischen der Anliegerstraße Neuherbergstraße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,175) wird mit Wirkung zum 12.02.2010 zur „Ortsstraße“ gewidmet.

Die Gesamtstrecke des **Frauenmantelangers** zwischen der Anliegerstraße Neuherbergstraße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,421) wird mit Wirkung zum 12.02.2010 zur „Ortsstraße“ gewidmet.

Die Gesamtstrecke des **Felsennelkenangers** zwischen der Anliegerstraße Neuherbergstraße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,317) wird mit Wirkung zum 12.02.2010 zur „Ortsstraße“ gewidmet.

Die Gesamtstrecke des **Zauneidechsenweges** zwischen der Schleißheimer Straße (= km 0,000) und dem Golddistelanger (= km 0,145) wird mit Wirkung zum 12.02.2010 zur Ortsstraße gewidmet.

Der neue Verlauf der Teilstrecke des **Sandbienenweges** zwischen dem nördlichen Straßenknick (= km 0,162) und der Schleißheimer Straße (= km 0,284) wird mit Wirkung zum 12.02.2010 zur Ortsstraße gewidmet.

Einziehung:

Die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke des **Sandbienenweges** zwischen dem nördlichen Straßenknick (= km 0,162) und der Schleißheimer Straße (= km 0,314) wird mit Wirkung zum 12.02.2010 wegerechtlich eingezogen. Die oben genannte Straßenstrecke wurde als Provisorium gewidmet. Nach der Herstellung des Sandbienenweges in direkter Richtung zur Schleißheimer Straße verliert die ausgewiesene Verkehrsfläche mit der o.a. neuen Widmung ihre Verkehrsbedeutung.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zim-

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 37	37091295	Krüger Elisabeth
Geschäftsstelle 61	61062212	Evangelos Papagian- nulas NL und Dim. Papagiannulas
Geschäftsstelle 24	3000504708	Dr. Streicher Gebhard

Es wurde am 14.01.2010 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 14.01.2010 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 14.04.2010 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 14. Januar 2010

Stadtsparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verloren gangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 14.10.2009 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 14.01.2010 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 116	116301789	Hütter Sebastian und Maria
Geschäftsstelle PB-012	12045829	Reiter Walter und Martha
Geschäftsstelle SM-2	1159607	Ploettner NL Gabriele

München, 30. Dezember 2009

Stadtsparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Lüke, Wolfgang: Sachenrecht. - München: Beck, 2009. XXIII, 367 S. (Lernbücher Jura) ISBN 978-3-406-55979-2; € 21,90.

Die Lernbücher Jura unterstützen Studierende bei der Erarbeitung des Stoffes und Examenskandidaten bei der Vorbereitung auf das erste und zweite Staatsexamen. Der Band behandelt das Sachenrecht. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt in der Vermittlung des prüfungsrelevanten Prüfungsstoffs. Übersichten, Grafiken, Merksätze und Lernhinweise verschaffen einen schnellen Überblick. Die Zusammenfassungen und Kontrollfragen am Ende eines jeden Kapitels helfen bei der raschen Wiederholung des erarbeiteten Stoffes.

Kemper, Ralf, Alexander Wronna und Dirk R. Blomeyer: Architektenvertrag. Sichere Projektabwicklung nach HOAI 2009, mit Mustervertrag und Briefvorlagen. - Köln: Rudolf Müller, 2009. 202 S. ISBN 978-3-481-02514-4; € 59.-

Die HOAI 2009 bringt tiefgreifende Änderungen des Honorarrechts für Architekten und Ingenieure wie beispielsweise die Abkoppelung der Honorare von den Baukosten. Viele Beratungsleistungen sind nur noch in einer rechtlich unverbindlichen Anlage angesprochen.

Der Leitfaden informiert über die Gestaltung von Architekten- und Ingenieurverträgen. Er erläutert die notwendigen Vertragsinhalte, damit die Rechte und Pflichten zwischen Bauherren und Planern fair geregelt werden. Insbesondere der Umfang der vom Planer geschuldeten Leistungen bildet einen Schwerpunkt. Unterschiedliche Planungsleistungen und Projektkonstellationen werden anhand von Praxistipps und Fallbeispielen erläutert. Ein Mustervertrag und Musterbriefe runden den Band ab.

Wolf, Jakob: Schnellkurs HGB-Jahresabschluss. Das neue Bilanzrecht. Richtig vorgehen - erfolgreich umstellen. - Regensburg: Walhalla, 2009. (Walhalla Metropolitan) 189 S. ISBN 978-3-8029-3436-0; € 19,90.

Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) 2009 wurde der 3. Teil des HGB, der Buchführung und Jahresabschluss regelt, reformiert. Die Vorschriften sind ab 2010 verbindlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, damit kommen internationale Rechnungsvorschriften im HGB zum Tragen. Der Autor erläutert eng an die unternehmerische Praxis angelehnt die neuen und ergänzten Vorschriften. Zudem zeigt der Professor der Betriebswirtschaft auf, welche Chancen einer Neuausrichtung des Controllings sich durch die Umstellung bieten. Auch auf bilanzpolitische Möglichkeiten macht der Band aufmerksam.

Baumängel und Bauschäden erkennen und erfolgreich reklamieren. Von Helmut Aschenbrenner... - 3., überarb. Aufl. - Freiburg: Haufe, 2009. 567 S. 1 CD-ROM. (Haufe Praxisratgeber) ISBN 978-3-448-09764-1; € 34,80.

Der Ratgeber unterstützt Immobilienbesitzer, Verwalter und Vermieter von der technischen und rechtlichen Aufdeckung von Baumängeln bis zur erfolgreichen Durchsetzung der Mängelrechte bzw. Mängelbeseitigung.

Im ersten Teil wird im Einzelnen dargestellt, welche konkreten Ansprüche bei Baumängeln bestehen und wie sie erfolgreich geltend gemacht werden können. Im nachfolgenden Abschnitt werden häufig auftretende Schadensbilder beschrieben und technische Informationen zu den Mangelursachen gegeben. Frühzeitiges Reklamieren sollte das Auftreten von Bauschäden verhindern.

Die wichtigsten Änderungen der Energieeinsparverordnung 2009 ergänzen den Praxisratgeber.

Auf der beigefügten CD-ROM sind über 100 farbige Schadensbilder der einzelnen Gewerke und Bauteile dargestellt. Zudem enthält die CD-ROM über 20 Musterschreiben und Musterverträge.

Schmitt, Jochem: SGB VII. Gesetzliche Unfallversicherung. Kommentar. - 4. Aufl. - München: Beck, 2009. XVI, 681 S. ISBN 978-3-406-59352-9; € 69.-

Die Kommentierung des Sozialgesetzbuches VII, das das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung regelt, gibt einen an den Bedürfnissen der Rechtspraxis orientierten Überblick über diesen Zweig der Sozialversicherung. Auf die Auswertung der Rechtsprechung legte der Autor besonderen Wert.

Die Neuauflage mit Stand Mai 2009 ist gründlich überarbeitet, neue Rechtsprechung und Literatur wurden berücksichtigt.

Zahlreiche Änderungen waren einzuarbeiten, u.a. :

- das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG)
- das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen
- das Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung
- das Dienstrechtsneuordnungsgesetz.

Schick, Stefan: Steuerratgeber für soziale Einrichtungen. Gemeinnützigkeit und Umsatzsteuer. Steuerliche Risiken meistern. - Regensburg: Walhalla, 2009. (Walhalla Rechts-hilfe) 158 S. ISBN 978-3-8029-7403-8; € 9,95.

Soziale Einrichtungen müssen besondere steuerliche Vorgaben erfüllen, um als gemeinnützig und somit als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt zu werden.

Der Autor führt in das Gemeinnützigkeitsrecht ein und vermittelt die Besonderheiten der Umsatzsteuer im Sozial- und Gesundheitsbereich.

Der Ratgeber zeigt die Vorteile der Gemeinnützigkeit auf und beschreibt, welche Voraussetzungen für die Anerkennung notwendig sind. Auch Auswirkungen auf die Satzung erläutert der Autor. Anschließend wird über die Rechnungslegung bei steuerbegünstigten Körperschaften informiert. Eine Darstellung der Verfahrensfragen bei der Anerkennung, der Überwachung und der Entziehung der Gemeinnützigkeit ergänzen den Band.

TV-L 2009/2010. Textausgabe. Rolf Thivessen und Sabine Kulok. - 2. Aufl., Stand: Okt. 2009. - Heidelberg: Rehm, 2009. 542 S. ISBN 978-3-8073-0018-4; € 24,95.

Die Textausgabe TV-Länder 2009/2010 enthält alle Tarifverträge

zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten der Länder einschließlich der eigenständigen Regelungen für Ärzte an Universitätskliniken mit dem Marburger Bund sowie die entsprechenden Überleitungs-Tarifverträge. Zudem wurden die relevanten Tarifverträge, die in der alten Form weiterbestehen wie beispielsweise zum Rationalisierungsschutz, und die einschlägigen arbeitsrechtlichen Gesetze aufgenommen. Der Band ist durch ein Inhaltsverzeichnis und ein Stichwortverzeichnis erschlossen.

Marburger, Horst: Der aktuelle Hartz IV-Ratgeber. Alle Ansprüche kennen und ausschöpfen. - Regensburg: Walhalla, 2009. (Walhalla Rechtshilfe) 128 S. ISBN 978-3-8029-7394-9; € 9,95.

Der Ratgeber informiert über die Rechte und Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch II. Der Autor erklärt, wer anspruchsberechtigt ist und erläutert, welche Pflichten damit verbunden sind. Er zeigt auf, welche grundlegenden Ansprüche zur Sicherung des Lebensunterhalts sich daraus ergeben und wie entsprechende Leistungen zu beantragen sind. Zudem geht der Autor auch auf Leistungen aus der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung ein. Beispielhaft ausgefüllte Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, zur Feststellung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie zur Eintragung von Kindern der Bedarfsgemeinschaft unter 15 Jahren unterstützen die Betroffenen.

Wasserhaushaltsgesetz. Abwasserabgabengesetz. Mitbegründet von Frank Sieder, erläutert von Günther-Michael Knopp ... - 37. Erg.-Liefg. - Stand: Juni 2009. -

München: Beck, 2009. - Loseblattausg. in 3 Ordnern. ISBN 978-3-406-38892-7; Grundwerk zur Fortsetzung € 122.-

Der Großkommentar erläutert das Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz ausführlich und praxisnah. Der umfangreiche Anhang enthält wichtige Gesetzesmaterialien wie Vollzugsvorschriften zum Wasserhaushaltsgesetz, wasserrechtliche Nebenvorschriften sowie wasserrechtliche Vorschriften der Europäischen Union und des Europarats. In der 37. Lieferung werden die Erläuterungen des Abwasserabgabengesetzes und die Anhänge auf aktuellen Stand gebracht. Die nächste Lieferung wird die letzte Aktualisierung des Wasserhaushaltsgesetzes in seiner derzeit noch geltenden Fassung enthalten. Mit der 39. Lieferung werden die Erläuterungen des neuen Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.7.2009 begonnen, das zum 1.3.2010 in Kraft tritt.

Bartosch, Andreas: EU-Beihilfenrecht. Kommentar. Art. 86-89 EGV, De-minimis-Verordnung, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sowie Verfahrensverordnung. - München: Beck, 2009. X, 476 S. ISBN 978-3-406-59009-2; € 98.-

Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlags erläutert die wichtigsten sektorübergreifenden Vorschriften im Europäischen Beihilfenrecht, sowohl die primär- wie die einschlägigen sekundärrechtlichen Vorschriften werden vorgestellt. Das Werk gibt einen raschen Überblick über die bestehende Rechtslage in Beihilfesachen und stellt die relevante Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte in Verbindung mit der zu Grunde liegenden Kommissionspraxis dar. Behandelt wird zudem der „Aktionsplan Staatliche Beihilfen“, die neueste Fassung der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ und außerdem gibt der Autor einen Ausblick auf mögliche Änderungen durch den Vertrag von Lissabon.